



SATZUNG

Pfälzerwald-Verein

Ortsgruppe Winnweiler e. V.

**PFÄLZERWALD
VEREIN**



Winnweiler ...seit 1910!



Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2	Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Mitgliederarten und Beitragsregelung	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7	Datenschutz im Verein	8
§ 8	Organe des Vereins	9
§ 9	Mitgliederversammlung	9
§ 10	Vorstand	10
§ 11	Jugendgruppe	11
§ 12	Ehrungen und Ehrenabzeichen	11
§ 13	Abstimmung und Niederschriften	12
§ 14	Satzungsänderung und Satzungsneufassung	12
§ 15	Auflösung des Vereins	13
§ 16	Salvatorische Klausel	13
§ 17	Inkrafttreten	13

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Die in dieser Satzung verwendeten, personenbezogenen Formulierungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen ausdrücklich mit ein. Soweit in der Satzung bestimmte Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese ausdrücklich und gleichermaßen für Frauen wie für Männer, sowie alle anderen Geschlechter.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 26.04.1910 in Winnweiler gegründete Verein führt den Namen:

Pfälzerwald-Verein Ortsgruppe Winnweiler e. V.

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winnweiler.
3. Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Hauptverein, dem Pfälzerwald-Verein e. V., mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Registernummer VR 11133 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:
 - a) des Wanderns in allen seinen Formen,
 - b) des Radwanderns, als Form des Wanderns, in umweltverträglicher sowie auf Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme basierender Art und Weise,
 - c) des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze,
 - d) der Kultur in jeglicher Art und Ausprägung und deren Erhalt, sowie der Erhaltung schützenswerter Kulturgüter,
 - e) der pfälzischen Heimat- und Volkskunde,
 - f) der Jugend- und Familienarbeit und geeigneten Angeboten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Anlage und Erhaltung von Wanderwegen und deren Markierungen,
 - b) Durchführung von Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung,
 - c) Unterstützung und Mitarbeit bei der Herausgabe von Wandermaterialien (Wanderkarten, Wanderführern, etc.) und der Vereinszeitschrift,
 - d) Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins e. V.,
 - e) Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
 - f) Erhaltung lebendigen, bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern,
 - g) Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern,
 - h) Veranstaltungen und Lehrgänge, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer, von Natur und Geschichte geprägten, charakteristischen Gestalt dienen,



- i) Sicherung der baulichen Substanz der vereinseigenen Igelborner Hütte sowie der behördlichen Voraussetzungen für ihre Verpachtbarkeit.
- 3. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
3. Bei Minderjährigen (Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlich vertretende/n Person/en zu stellen.
4. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und der Mitgliedsbeitrag, gemäß der Mitgliederart und jeweiligen Beitragsregelung (vgl. § 4), fällig.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der/n antragstellenden Person/en schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. zulässig, der darüber entscheidet.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das jeweilige Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins als verbindlich an. Jedes Mitglied ist an die entsprechenden Regelungen gebunden.

§ 4 Mitgliederarten und Beitragsregelung

1. Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder grundsätzlich in vier Mitgliedsarten:
 - a) **A-Mitglied** (A-Mitgliedschaft / Einzel- bzw. Hauptmitgliedschaft):
 - (1) Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. festgesetzten Vereinsbeitrag und dazu den von dem Vorstand der Ortsgruppe festgesetzten Ortsgruppeneinschlag bei seiner Stammortsgruppe (mittelbare Mitgliedschaft) bezahlt.
 - (2) Mitglied bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, das sich nachweislich noch in Ausbildung oder Studium befindet, weder als B-Mitglied in der Familie noch als C-Mitglied in der Jugendgruppe der Deutschen Wanderjugend (DWJ) – der Jugendorganisation des Pfälzerwald-Vereins e. V. – in der Ortsgruppe geführt wird, sowie einen vom Vorstand festgesetzten, reduzierten Vereinsbeitrag bei seiner gewählten Stammortsgruppe (mittelbare Mitgliedschaft) bezahlt.
 - (3) Das A-Mitglied besitzt Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte.



- (4) Das A-Mitglied erhält bis auf Weiteres die quartalsweise erscheinende Vereinszeitschrift des Pfälzerwald-Vereins e. V. kostenfrei zugestellt.
- (5) Das A-Mitglied ist das erste Mitglied einer Familie.
- (6) Nach dem Ableben des A-Mitgliedes als Ehe- oder Lebenspartner/in, kann das verwitwete B-Mitglied, oder C-Mitglied bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, oder Nichtmitglied, durch Erklärung die Mitgliedschaft als A-Mitglied fortsetzen.
- (7) Stirbt ein/e Ehe- oder Lebenspartner/in und setzt die überlebende Person die jeweilige Mitgliedschaft als A-Mitglied fort, so zählt das Eintrittsdatum des verbleibenden Mitgliedes bzw. Nichtmitgliedes.
- (8) Bei der Verheiratung oder Bildung einer eheähnlichen Gemeinschaft zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die jeweilige Mitgliedschaft.
- (9) Bei der Verheiratung oder Bildung einer eheähnlichen Gemeinschaft eines A-Mitgliedes mit einem Nichtmitglied zählt, im Falle eines Ablebens des A-Mitgliedes, bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die überlebende Person der Zeitpunkt des Eintritts als neues A-Mitglied.

b) **B-Mitglied** (B-Mitgliedschaft / Familienmitgliedschaft):

- (1) Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied einer Familie ist. Hierzu zählen Ehe- oder Lebenspartner/in und/oder Kind/er (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) von einem A-Mitglied.
- (2) Mitglied, das als Ehepartner/in oder in eheähnlicher Beziehung mit einem A-Mitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A-Mitglied, sondern als Familienmitglied beitrifft.
- (3) Mitglied, das nach seiner Verheiratung oder der Bildung einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem A-Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft innerhalb der Ortsgruppe des Pfälzerwald-Vereins e. V. als Familienmitgliedschaft weiterführen will. Die bisherige Mitgliedschaftsdauer innerhalb des Vereins wird angerechnet.
- (4) Mitglied, das als Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, oder Jugendliche/r bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, von einem A-Mitglied bei der Ortsgruppe als Familienmitglied und nicht als C-Mitglied aufgenommen oder geführt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Familie ist nur innerhalb derselben Ortsgruppe möglich.
- (6) Das B-Mitglied besitzt Recht auf Ehrung. Zudem besitzt es alle Vereinsrechte, auch das Stimmrecht sowie das Recht in Ämter des Hauptvereins und der Ortsgruppe gewählt zu werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Das Familienmitglied zahlt einen von dem Vorstand der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppeneinschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung der Ortsgruppe.
- (8) Das B-Mitglied erhält keine Vereinszeitschrift des Pfälzerwald-Vereins e. V. zugestellt.
- (9) Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt für Ehe- oder Lebenspartner/in mit dem Ende der Ehe oder Beziehung. Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt für Kind/er von einem A-Mitglied mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, bei der Verheiratung oder Bildung einer eigenen, eheähnlichen Beziehung, bei der Gründung einer eigenen Familie bzw. der Geburt des ersten Kindes, sowie (im Falle der Verwaisung) mit dem Ableben des A-Mitgliedes, bei dem die B-Mitgliedschaft geführt wurde.



c) **C-Mitglied** (C-Mitgliedschaft / Kinder- und Jugend[gruppen]mitgliedschaft):

- (1) Mitglied, das als Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, nicht als B-Mitglied bzw. Familienmitglied von einem A-Mitglied, sondern als minderjähriges C-Mitglied, entweder in der bestehenden Kinder- bzw. Jugendgruppe der DWJ oder ohne Gruppenzugehörigkeit, innerhalb der Ortsgruppe aufgenommen bzw. geführt wird.
- (2) Mitglied, das als Jugendliche/r ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, nicht als B-Mitglied bzw. Familienmitglied von einem A-Mitglied, sondern als minderjähriges C-Mitglied in der bestehenden Jugendgruppe der DWJ oder ohne Gruppenzugehörigkeit, innerhalb der Ortsgruppe aufgenommen bzw. geführt wird.
- (3) Mitglied, das als Volljährige/r ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, weder als A-Mitglied, noch als B-Mitglied bzw. Familienmitglied von einem A-Mitglied, sondern als volljähriges C-Mitglied in der bestehenden Jugendgruppe der DWJ, innerhalb der Ortsgruppe aufgenommen bzw. geführt wird.
- (4) Das C-Mitglied besitzt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung innerhalb der Ortsgruppe.
- (5) Das C-Mitglied zahlt, als Mitglied in der Jugendgruppe der Ortsgruppe sowie ohne Gruppenzugehörigkeit, grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den von der Jugendwartetagung festgesetzten Beitrag (vgl. Satzung der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e. V.) und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr grundsätzlich den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e. V. festgesetzten Vereinsbeitrag und dazu den reduzierten, sofern es sich nachweislich in Ausbildung oder Studium befindet, oder andernfalls den vollen, von dem Vorstand der Ortsgruppe festgesetzten, Ortsgruppenschlag. Näheres regelt die Beitragsordnung der Ortsgruppe.
- (6) Die Mitgliedschaft als C-Mitglied in der Jugendgruppe endet spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahr.

d) **Z-Mitglied** (Z-Mitgliedschaft / Zweitmitgliedschaft):

- (1) Natürliche Person, die bereits als A-, B- oder C-Mitglied in einer anderen Ortsgruppe des Pfälzerwald-Vereins e. V., ihrer sogenannten Stammortsgruppe, als mittelbares Mitglied geführt wird. Das Z-Mitglied kann einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppenschlages als Zweitmitglied beitreten.
- (2) Mit dem Beitritt erwirbt das Z-Mitglied das Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene. Ebenso erwirbt es das Stimmrecht, sofern es das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- (3) Die Ortsgruppe kann für ihre Zweitmitglieder einen individuell festgesetzten Ortsgruppenschlag erheben. Dieser Beitrag orientiert sich nachweislich an der jeweiligen, geführten, mittelbaren Mitgliedschaft in der Stammortsgruppe des Zweitmitgliedes und ist als Jahresbeitrag einmal in jedem Kalenderjahr zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung der Ortsgruppe.

2. Jedes Mitglied wird innerhalb der Ortsgruppe stets nur in eine Gruppe der Mitgliederarten eingeteilt und in dieser geführt. Der Wechsel zwischen den einzelnen Gruppen ist zulässig.



3. Der Vereinsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig und gilt für das gesamte Kalenderjahr in dem er fällig ist bzw. wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto an.
4. Die grundsätzliche Zahlungsform der Mitgliedsbeiträge ist bargeldlos, in der Regel mittels Lastschriftverfahren von dem Konto des jeweiligen Mitgliedes. In Ausnahmefällen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen andere Zahlungsformen (Barzahlung, etc.) zulassen, sofern etwas der generellen Zahlungsform bzw. dem Zahlungsinstrument entgegensteht.
5. Der Vereinsbeitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt für bestimmte Leistungen dar, sondern dient dem Verein und der Ortsgruppe dazu, seine satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke zu erfüllen. Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an den Verein bzw. die Ortsgruppe können von einem Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden. Ebenso ist die gänzliche oder teilweise Beitragsbefreiung von Mitgliedern, bspw. aufgrund von besonderen Umständen (Kapitalreserven des Vereins, geringere Vereinsausgaben, Ausfall von Vereinsangeboten in Krisen- und Pandemiezeiten, etc.), ausgeschlossen.
6. Die Ortsgruppe kann eine gesonderte Beitragsordnung erlassen, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie das allgemeine Vorgehen bei Beitragsanpassungen regelt. Der Vereinsvorstand beschließt diese in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit und setzt die angemessene Höhe der Mitgliedsbeiträge entsprechend der Mitgliederarten fest. Eine innerhalb eines Kalenderjahres beschlossene Beitragsanpassung ist ab dem 1. Januar des Folgekalenderjahres gültig. Näheres regelt die Beitragsordnung der Ortsgruppe.
7. Ein Neumitglied zahlt entsprechend seiner Mitgliedsart im ersten Jahr seines Beitritts zu der Ortsgruppe einen reduzierten Jahresbeitrag gemäß seinem Eintrittsdatum. Näheres regelt die Beitragsordnung der Ortsgruppe.
8. Volljährige Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich noch in Ausbildung oder Studium befinden und sich somit für den jeweiligen, vergünstigten Vereinsbeitrag bzw. Ortsgruppenzuschlag qualifizieren, müssen der Ortsgruppe einen entsprechenden, aktuellen Ausbildungs- oder Studiennachweis (unter Beachtung von § 6 Abs. 6) vorlegen.
9. Besteht in der Ortsgruppe eine Jugendgruppe, so bleibt es in deren eigenem Ermessen, auch von ihren C-Mitgliedern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, einen angemessenen Vereinsbeitrag zu erheben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei dem Verein endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss (bspw. wegen vereinschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand, etc.),
 - c) Tod.
2. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die



Stattgebung oder Ablehnung des Einspruches. Wird der Einspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins auf Ortsgruppenebene möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Ämter in der Ortsgruppe können unabhängig des Geschlechts und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Mindestaltersgrenze von Mitgliedern besetzt werden.
2. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Vereinsabzeichen zu tragen, soweit nichts Abweichendes in den Bestimmungen dieser Satzung oder den erlassenen Ordnungen geregelt ist.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit, sowie ein Widerspruchsrecht, im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß DSGVO und BDSG (vgl. § 7).
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung der Mitgliedsdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, etc.), insbesondere für vereinsinterne Kommunikationszwecke, unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann es (gemäß § 5 Abs. 1b) von der Ortsgruppe ausgeschlossen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung des eigenen Mitgliedsstatus (Trennung von Ehe-/Lebenspartner/in, Verwitmung, Beginn und Ende von Ausbildung und/oder Studium ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, etc.) und der damit verbundenen Mitgliedsartänderung, insbesondere für die korrekte und gerechte Erhebung des Vereinsbeitrages, unverzüglich dem Verein mitzuteilen, sofern dieser nicht bereits selbst in dieser Hinsicht tätig geworden ist. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann es (gemäß § 5 Abs. 1b) von der Ortsgruppe ausgeschlossen werden.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine (im Voraus) fällig werdenden, jährlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch persönliches Engagement und eigene Mitarbeit, gerade bei Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen, zu unterstützen.

§ 7 Datenschutz im Verein

1. Der Verein verarbeitet, lediglich im Rahmen der allgemeinen Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben, unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein.
2. Der Verein erlässt eine gesonderte Datenschutzerklärung bzw. Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten, von bestehenden und neuen Mitgliedern, entsprechend aufgeführt sind. Die Datenschutzerklärung bzw. Datenschutzordnung werden bei zukünftigen Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen zum Datenschutz im Verein entsprechend modifiziert und durch den Vorstand in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.



3. Mit dem Beitritt zu der Ortsgruppe bestätigen Neumitglieder schriftlich in dem Aufnahmeantrag, dass sie die gesonderten und aktuellen Datenschutzhinweise für Neumitglieder zur Kenntnis genommen haben und diese vollumfänglich akzeptieren.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, oder sonst für den Verein tätigen Personen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, die nicht der vereinsgemäßen Aufgabenerfüllung dienen, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder in einer anderen, nicht satzungs- und ordnungsgemäßen Form, zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der zuvor genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Der geschäftsführende Vorstand der Ortsgruppe kann, zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG, eine/n Datenschutzbeauftragte/n für die Ortsgruppe ernennen oder bestellen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Pfälzerwald-Vereins Ortsgruppe Winnweiler e. V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – findet mindestens einmal, nach Möglichkeit im ersten Quartal, eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Die jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – der Ortsgruppe sollte stets vor der ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – des Hauptvereins erfolgen.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – der Ortsgruppe erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand der Ortsgruppe, in der Regel durch die vorsitzende Person der Ortsgruppe oder deren stellvertretende Person.
5. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – des Vereins ist, mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zuvor, öffentlich anzukündigen.
6. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – der Ortsgruppe erfolgt grundsätzlich durch die Veröffentlichung im Amts- bzw. Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler; gegebenenfalls unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzliche klassische (Brief- und Postweg / Wanderplan [Analogprint] / Anschlag im Aushangkasten des Vereins, etc.) oder digitale (E-Mail / Website des Vereins / Social Media, etc.) Einladungskanäle sind zulässig, jedoch nicht zwingend erforderlich.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Rechnungslegung,
 - c) Entlastung,

- d) Wünsche und Anträge,
 - e) alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes und der beiden rechnungsprüfenden Personen, sowie gegebenenfalls:
 - f) Festsetzung der Ortsgruppenschläge,
 - g) Haushaltsplan.
8. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person der Ortsgruppe oder bei deren Verhinderung von deren stellvertretenden Person oder einer weiteren vom Vorstand beauftragten, vertretungsberechtigten Person geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die versammlungsleitende Person kann Gäste zulassen.
 10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muss diese stattfinden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem oder der:
 - a) Vorsitzenden (1. Vorsitzende/r),
 - b) Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r),
 die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören zu dem Vorstand der oder die:
 - c) Rechner/in,
 - d) Wanderwart/in,
 - e) Schriftführer/in,
 - f) Wegewart/in,
 - g) Jugendwart/in.

Die Alleinvertretung des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die Einsetzung weiterer Fachwarte und Fachwartinnen nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e. V. sollte angestrebt werden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.

2. Der Vorstand wird, mit Ausnahme von dem/der Jugendwart/in, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger/innen gewählt wurden.
3. Die vorsitzende Person oder deren stellvertretende Person laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.



4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretungsperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – wählen.
5. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung oder Bestellung einer/s Datenschutzbeauftragten für die Ortsgruppe.
8. Die Ortsgruppe ist verpflichtet:
 - a) zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens zwölf Monatswanderungen zu veranstalten und in einem Wanderplan zu erfassen,
 - b) die Veranstaltungen des Hauptvorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern,
 - c) bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. zu erfüllen,
 - d) an den Bezirksversammlungen teilzunehmen.
9. Der Vorstand hat nach Eingang, spätestens bis 1. April eines jeden Kalenderjahres, von den Jahresbeiträgen der A- und C-Mitglieder für jedes Mitglied den von der Mitgliederversammlung und der Jugendwartetagung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Pfälzerwald-Verein e. V. abzuführen.
10. Der Vorstand muss, bis spätestens 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres, den Wanderplan der Ortsgruppe für das folgende Kalenderjahr über den/die Bezirkswanderwart/in dem Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. einsenden.
11. Der Vorstand muss bis spätestens 15. Januar eines jeden Kalenderjahres die Wanderstatistik der Ortsgruppe des vergangenen Kalenderjahres über den/die Bezirkswanderwart/in dem Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. einsenden.

§ 11 Jugendgruppe

1. Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.
2. Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e. V.

§ 12 Ehrungen und Ehrenabzeichen

1. Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald-Vereins e. V.
2. Zusätzlich kann der Vorstand an besonders verdiente Mitglieder gesonderte Ehrungen, bspw. die Verleihung der Ehrenplakette mit Urkunde, sowie die Verleihung von zusätzlichen Ehrenabzeichen innerhalb der Ortsgruppe vornehmen.

3. An Stelle von Jubiläums- und Wanderehrenabzeichen und/oder entsprechenden Urkunden, kann der Vorstand, bei mehrfacher bzw. wiederholter Auszeichnung eines Mitgliedes mit gleichen oder ähnlichen Ehrenabzeichen und/oder Urkunden, auch andere zulässige Formen der Ehrungsauszeichnung innerhalb der Ortsgruppe zur Anwendung bringen.
4. Ehrungen sowie die Überreichung der Ehrenabzeichen und Ehrenurkunden im Verein finden im Regelfall während der Tagung der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung durch den Vorstand der Ortsgruppe statt. Von dieser Regel abweichende (Sonder-)Ehrungen durch den Vorstand sind zulässig.

§ 13 Abstimmung und Niederschriften

1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der versammlungsleitenden Person.
2. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes Abstimmungen und/oder Wahlen geheim und schriftlich durchzuführen, kann die versammlungsleitende Person nach eigenem Ermessen entscheiden, ob diesem Anliegen stattgegeben wird oder nicht. Formuliert das stimmberechtigte Mitglied sein Anliegen auf geheime Abstimmung und/oder Wahl jedoch als Antrag, muss die Mitgliederversammlung offen darüber abstimmen. Sie ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der versammlungsleitenden Person.
3. Im Falle einer korrekt beantragten und von der Mitgliederversammlung zugelassenen, geheimen, schriftlichen Abstimmung bzw. Wahl gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag oder eine Wahl als abgelehnt.
4. Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes, sowie der Fachausschüsse, sind Niederschriften anzufertigen und jeweils von der versammlungsleitenden sowie der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung und Satzungsneufassung

1. Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung als ausgewiesener Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden.
2. Der Satzungsentwurf wird allen Mitgliedern, im Vorfeld der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, zur Einsichtnahme auf der vereinseigenen Website zur Verfügung gestellt.
3. Eine Satzungsänderung kann, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

5. Änderungen und Ergänzungen sollen nur im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. kann der Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. (vgl. § 7 der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e. V.) die Ortsgruppe ausschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach fünf Jahren (solange wird das Vermögen treuhändisch vom Hauptverein verwaltet, um einer in diesem Zeitraum evtl. gegründeten neuen Pfälzerwald-Verein Ortsgruppe zu übertragen) an die Gemeinde Winnweiler zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Jugendarbeit.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der hier aufgeführten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder zukünftig ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen gänzlich unberührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Ganz oder in Teilen unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmungen, sowie eventuelle Lücken, sind durch Beschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung entsprechend zu ersetzen.

§ 17 Inkrafttreten

Die am 21. März 2024 in der ordentlichen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung von der Ortsgruppe Winnweiler des Pfälzerwald-Vereins e. V. beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. März 2012 außer Kraft.

Winnweiler, den 21. März 2024

Hermann Schüßler, 1. Vorsitzender

Udo Hoffmann, 2. Vorsitzender




Nachtrag: Die 15 anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung beschlossen diese Satzung ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.